

# AGB AITAC International GmbH

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Firma AITAC International GmbH – Stand März 2019**

Mellergasse 4, 1230 Wien]  
E-Mail: [office@aitac.at](mailto:office@aitac.at)

Derzeit geltende Fassung am 01.01.2019

## **1. Geltung:**

- 1.1. Die AITAC International GmbH (im Folgenden „AITAC“ genannt) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB - Stand Jänner 2019). Diese gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der AITAC und dem Kunden, somit auch dann, wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die AGB gelten daher auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen und zwar auch dann, wenn bei Zusatzaufträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.2. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von den AGB sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der AITAC schriftlich bestätigt werden.
- 1.3. Die AITAC widerspricht allfälligen AGBs des Kunden ausdrücklich. Eines gesonderten Widerspruchs gegen die AGB des Kunden durch die AITAC bedarf es nicht. Überhaupt sind entgegenstehende AGB des Kunden ungültig, es sei denn, die AITAC hat diese ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4. Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.
- 1.5. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.6. Bei Fremdprodukten gilt neben der AGB von AITAC zusätzlich die AGB und Geschäftsbedingungen des Fremdanbieters (Herstellers) auch wenn AITAC nicht ausdrücklich darauf hinweist.

## **2. Angebot, Vertragsabschluss, Kündigung:**

- 2.1. Die Angebote der AITAC sind freibleibend und unverbindlich und soweit nicht anders schriftlich vereinbart 14 Tage gültig.
- 2.2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Vertrag erst nach firmenmäßiger Zeichnung des Kunden und der AITAC zustande kommt.
- 2.3. Der Vertrag wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Mangels anderwärtiger Vereinbarung beträgt die Mindestvertragsdauer 48 Monate.
- 2.4. Der Kunde ist berechtigt 3 Monate vor Ablauf der Mindestvertragsdauer schriftlich zu kündigen. Erfolgt keine Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch um 1 Jahr mit jeweils 3-monatiger Kündigungsfrist zum Ende des Jahres.

## **3. Beauftragung zur Konzeptentwicklung (vorvertragliche Entlohnung; Konzept- und Ideenschutz)**

- 3.1. Hat der Kunde, AITAC bereits vor Abschluss des Hauptvertrages mit der Konzepterstellung beauftragt, so gelten nachstehende Regelungen:
- 3.2. **Mit der Beauftragung zur Konzepterstellung treten der Kunde und die AITAC bereits in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“).** Die Geltung der gegenständlichen AGB umfassen auch den Pitching-Vertrag.
- 3.3. **Der Pitching-Vertrag begründet eine eigenständige, und vom Hauptvertrag unabhängige Honorarverpflichtung des Kunden, jedoch nur soweit kein Hauptauftrag zustande kommt. Die Höhe des diesbezüglichen Honorars wird gesondert vereinbart. Mangels anderwärtiger Vereinbarung gilt ein angemessenes Honorar als vereinbart.**
- 3.4. Das von der AITAC erstellte Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der AITAC ist dem Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.
- 3.5. Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

- 3.6. Der Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, die von der AITAC im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.
- 3.7. Sofern der Kunde der Meinung ist, dass ihm von der AITAC Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies der AITAC binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben. Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die AITAC dem Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass die AITAC dabei verdienstlich wurde.
- 3.8. Der Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der AITAC ein.

#### **4. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden**

- 4.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im AITAC-Vertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die AITAC, sowie dem allfälligen Briefingprotokoll („Angebotsunterlagen“). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Bestätigung durch die AITAC, wobei die Bestätigung jedenfalls mittels ununterschiedener elektronische Post (E-Mail) erfolgen kann. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der AITAC.
- 4.2. Alle Leistungen der AITAC (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbabdrucke und elektronische Dateien) sind vom Kunden zu überprüfen und unverzüglich, jedenfalls binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden, freizugeben. Die Freigabe hat mittels ununterschiedener elektronischer Post (E-Mail) zu erfolgen. Erhält die AITAC keine unverzügliche Rückäußerung des Kunden, so weist diese den Kunden darauf hin, dass die Leistungen als vom Kunden überprüft und freigegeben gelten, sofern der Kunde nicht binnen drei weiterer Werktage ab Erhalt des Hinweises eine Stellungnahme abgibt. Der Hinweis der AITAC erfolgt mittels elektronischer Post (E-Mail).
- 4.3. Der Kunde wird der AITAC zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der AITAC wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 4.4. Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert das die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können.

Die AITAC haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden - nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird die AITAC wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde die AITAC schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, die AITAC bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde stellt der AITAC hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

#### 4.5. Besondere Vereinbarungen hinsichtlich der Verwendung von Social-Media-Kanälen:

4.5.1. Die AITAC weist den Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (wie z.B. facebook, im Folgenden kurz: „Anbieter“) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von der AITAC nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. Die AITAC arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch einem Auftrag des Kunden zu Grunde.

4.5.2. Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass die Nutzungsbedingungen der Anbieter integrierter Bestandteil des Auftragsverhältnisses zwischen der AITAC und dem Kunden werden. Die AITAC beabsichtigt, den Auftrag des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien der Anbieter einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann die AITAC aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass die AITAC nicht verpflichtet ist, das Honorar oder Teile des Honorars zurückzuzahlen, wenn die Anbieter diverse Werbebotschaften nicht übernehmen oder entfernen, etc. Eine diesbezügliche Haftung der AITAC ist jedenfalls ausgeschlossen.

### 5. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

5.1. Die AITAC ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

5.2. Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden. Die AITAC wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

- 5.3. Soweit die AITAC notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der AITAC.
- 5.4. In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung oder vorzeitigen Auflösung des AITAC-Vertrages aus wichtigem Grund.

## **6. Termine**

- 6.1. Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind jedenfalls mittels ununterschiedener elektronischer Post (E-Mail), ansonsten schriftlich festzuhalten bzw. von der AITAC mittels ununterschiedener elektronischer Post, ansonsten schriftlich zu bestätigen.
- 6.2. Verzögert sich die Lieferung/Leistung der AITAC aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. nicht rechtzeitig freigegeben Leistungen durch den Kunden (vgl 4.2. dieser AGB), Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, ist die AITAC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.3. Befindet sich die AITAC in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der AITAC schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **7. Vorzeitige Auflösung**

- 7.1. Die AITAC ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen weiter verzögert wird;
  - b) der Kunde trotz Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen eine fällig gestellte Rechnung oder Teilrechnung nicht bezahlt hat
  - c) der Kunde fortgesetzt, trotz Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen, gegen weitere wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. seine Mitwirkungspflichten (vgl. Punkt 4 dieser AGB), verstößt.
  - d) sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsunterfertigung wesentlich verschlechtern, der Unternehmer die Unsicherheitseinrede gem § 1052 ABGB erhoben hat und der Kunde trotz Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen keine zusätzliche angemessene Sicherheitsleistung erbracht hat.

Die Abmahnung durch die AITAC hat jedenfalls mittels ununterschiedener elektronischer Post, ansonsten schriftlich zu erfolgen.

- 7.2. Der Kunde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die AITAC trotz schriftlicher Abmahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen mit der zu erbringenden Leistung in Verzug bleibt.
- 7.3. Bei Vorzeitiger Auflösung durch die AITAC sind die bis dahin durch die AITAC erbrachten Leistungen zu vergüten. Die AITAC ist auch berechtigt, noch nicht erbrachte Leistungen zu verrechnen, wobei sich die AITAC jene Beträge anzurechnen hat, die sie sich erspart hat. Die vorzeitige Auflösung durch die AITAC führt auch dazu, dass gewährte Rabatte (z.B. laufzeitabhängige Rabatte) entfallen.
- 7.4. Bei vorzeitiger Auflösung durch den Kunden sind die bis dahin durch die AITAC erbrachten Leistungen jedenfalls zu vergüten.

## **8. Honorar**

- 8.1. Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Alle angegebenen Preise verstehen sich somit exklusive Mehrwertsteuer. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die AITAC für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.
- 8.2. Alle Leistungen der AITAC, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der AITAC erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.
- 8.3. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, unterliegen die Service- und Mietentgelte einer Indexierung (Verbraucherpreisindex 2015). Die Anpassung erfolgt einmal jährlich mit 1. April eines jeden Kalenderjahres in jenem Verhältnis in dem sich der neue VPI nach jenem des Vorjahres erhöht hat. Nimmt die AITAC keine Anpassung vor verzichtet Sie auf das Recht der betreffenden Erhöhung im Folgejahr.
- 8.4. Kostenvoranschläge der AITAC sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der AITAC schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird die AITAC den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Kunden von vornherein als genehmigt.
- 8.5. Für alle Arbeiten der AITAC, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt der AITAC das vereinbarte Entgelt. Die AITAC ist auch berechtigt, noch nicht erbrachte Leistungen zu verrechnen, wobei sich die AITAC jene Beträge

anzurechnen hat, die sie sich erspart hat. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der AITAC zurückzustellen.

## **9. Zahlung / Zahlungsbedingungen**

- 9.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der AITAC für jede einzeln erbrachte Leistung (vgl. Punkt 4 dieser AGB). Die AITAC ist berechtigt, Rechnungen bereits vor Leistungserbringung (Anzahlungen) zu legen. Die AITAC ist auch berechtigt, Rechnungen nach Leistungsfortschritt (Teilzahlungen) zu legen. Teilzahlungen können jedoch in keinen kürzeren Abständen, als wöchentlich gefordert werden.
- 9.2. Die auf Basis einer Rechnung oder des Vertrags zu zahlenden Beträge oder Teilbeträge sind per SEPA-Lastschrift zu bezahlen und ohne Abzug zur Zahlung sofort fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen.
- 9.3. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmengeschäfte geltenden Höhe.
- 9.4. Der Kunde verpflichtet sich im Fall des Zahlungsverzugs, der AITAC jedenfalls einen Pauschalbetrag von Euro 40,-- für etwaige Betriebskosten (also insbesondere Mahnspesen) zu ersetzen. Bei schuldhaftem Zahlungsverzug des Kunden, verpflichtet sich dieser die den Betrag von EUR 40,- übersteigenden Kosten außergerichtlicher Betriebs- oder Einbringungsmaßnahmen zu ersetzen, sofern diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind. Hiervon sind insbesondere die Kosten eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts umfasst. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 9.5. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist die AITAC nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt. Nach Abmahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen kann die AITAC zudem sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Die Mahnung durch die AITAC hat jedenfalls mittels ununterschiedener elektronischer Post, ansonsten schriftlich zu erfolgen.
- 9.6. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die AITAC für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust). Voraussetzung hierfür ist, dass die AITAC den Kunden zuvor mahnt und angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen verstreicht. Die Mahnung durch die AITAC hat jedenfalls mittels ununterschiedener elektronischer Post, ansonsten schriftlich zu erfolgen.

- 9.7. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der AITAC aufzurechnen, außer der Forderung des Kunden wurde von der AITAC schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.
- 9.8. Rechnungen der AITAC werden an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Wünscht der Kunde die Übermittlung der Rechnungen auf dem Postweg, so hat er dies der AITAC schriftlich bekannt zu geben. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass hierfür sodann jeweils EUR 4,00,- an Portoentgelt in Rechnung gestellt werden.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

- 10.1. Die von der AITAC gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der AITAC.

## **11. Eigentumsrecht und Urheberrecht**

- 11.1. Sämtliche Leistungen der AITAC, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der AITAC und können von der AITAC jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - zurückverlangt werden. Ebenso verbleiben sämtliche Urheberrechte an den von der AITAC geschaffenen Werke bei der AITAC.
- 11.2. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Kunde die Leistungen der AITAC jedoch ausschließlich in Österreich nutzen.
- 11.3. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der AITAC setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der AITAC dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen der AITAC, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.
- 11.4. Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der AITAC, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der AITAC und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.
- 11.5. Für die Nutzung von Leistungen der AITAC, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der AITAC erforderlich. Dafür steht der AITAC und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 11.6. Für die Nutzung von Leistungen der AITAC bzw. von Werbemitteln, für die die AITAC konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des AITAC-Vertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht - ebenfalls die Zustimmung der AITAC notwendig. Für eine solche Nutzung. steht der AITAC im

1. Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf die volle im abgelaufenen Vertrag vereinbarte AITAC-Vergütung zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine AITAC-Vergütung mehr zu zahlen.

11.7. Der Verstoß des Kunden gegen diese Bestimmungen berechtigt die AITAC zur sofortigen vertraglichen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz. Der Kunde haftet der AITAC jedenfalls für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

11.8. Sämtliche Nutzungsrechte bleiben bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags im Besitz der AITAC

## **12. Kennzeichnung**

12.1. Die AITAC ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die AITAC und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

12.2. Die AITAC ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

## **13. Gewährleistung**

13.1. Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung/Leistung durch die AITAC, verdeckte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Mängelrüge, ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

13.2. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die AITAC zu. Die AITAC wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde der AITAC alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die AITAC ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die AITAC mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Kunden die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

13.3. Es obliegt auch dem Kunden, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die

AITAC ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Die AITAC haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

- 13.4. Der Anspruch auf Gewährleistung erlischt jedenfalls sechs Monate ab Erbringen der jeweiligen Leistung/nach Lieferung. Das Recht zum Regress gegenüber der AITAC gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Erbringen der jeweiligen Leistung/Lieferung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

#### **14. Haftung / Schadenersatz**

- 14.1. Die AITAC haftet dem Kunden für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von der AITAC beigezogene Dritte zurückgehen.
- 14.2. Schadenersatzansprüche des Kunden können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 14.3. Der Kunde hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder ein Verschulden der AITAC zurückzuführen ist.
- 14.4. Sofern die AITAC das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die AITAC diese Ansprüche an den Kunden ab. Der Kunde wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 14.5. Jegliche Haftung der AITAC für Ansprüche, die auf Grund der von der AITAC erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die AITAC ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die AITAC nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat die AITAC diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 14.6. Sämtliche Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der AITAC. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

#### **15. Rücknahme von Produkten/Projekten**

- 15.1. Für jegliche bei AITAC Bestellte Ware gilt die marktübliche und vom Hersteller garantierte Gewährleistung. Für alle Waren ist daher eine Rücknahme sofern es sich nicht um

Gewährleistungsfälle handelt grundsätzlich ausgeschlossen. Für Gutschriften und Rückkaufangebote gelten die aktuellen Tagespreise und sind daher nur am selben Tag gültig.

## **16. Anzuwendendes Recht**

- 16.1. Auf diesen Vertrag und auf alle hieraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

## **17. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 17.1. Erfüllungsort ist der Sitz der AITAC. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die AITAC die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.
- 17.2. Als Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen der AITAC und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der AITAC sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die AITAC berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

## **18. Schlussbestimmungen**

- 18.1. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderung wechselseitig bekannt zu geben.
- 18.2. Änderungen des Vertrags und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Erfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 18.3. Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.